

**Betreff:            Beratung und Betreuung von Schüler\*innen  
                         Zusammenarbeit mit dem Team START.KLAR**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Beratung und Betreuung von Schüler*innen.....</b>	<b>2</b>
1.1 Ersterfassung von Schülern*innen bei Vollendung des 15. Lebensjahres.....	2
1.2 Beratungsgespräch .....	3
1.2 Beendigung der Schule .....	4
<b>2. Zusammenarbeit zwischen der Ausbildungsvermittlung START.KLAR, den Geschäftsstellen sowie der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit .....</b>	<b>5</b>
2.1 Zuständigkeit des Teams START.KLAR .....	5
2.2 Betreuung in den Geschäftsstellen .....	6
2.3 Betreuung der eLb, die bei Zebera geführt werden.....	7
2.4 Zuständigkeiten .....	7
2.5 Bescheinigung für die Familienkasse .....	8

## 1. Beratung und Betreuung von Schüler\*innen

### 1.1 Ersterfassung von Schülern\*innen bei Vollendung des 15. Lebensjahres

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres wird der Leistungsbezug der Jugendlichen in den Geschäftsstellen überprüft. Liegt Leistungsbezug vor, werden die Schüler\*innen zu einem Erstgespräch eingeladen. Im Rahmen dieses Termins wird die mögliche Berufswahl und der Verbleib nach dem Schulabschluss geklärt.

Bei Schülern\*innen bzw. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) U18 ist zu beachten, dass das Einladungsschreiben an eine erziehungsberechtigte Person (in der Regel BG-Vorstand) versendet wird. Das Einladungsschreiben kann nicht gegenüber der minderjährigen Person wirksam bekannt gegeben werden (eine Kopie an die minderjährige Person ist nicht notwendig). Gleiches gilt für das Versenden einer Anhörung. Auch hier wird diese an eine erziehungsberechtigte Person versendet, da bei Verstößen gegen §§ 31, 32 SGB II die Anhörung gegenüber dem\*der gesetzlichen Vertreter\*in zu erfolgen hat bzw. diese\*r mit einzu beziehen ist. Entsprechende Unterlagen sind in FMG.job hinterlegt.

#### Des Weiteren wird der Datensatz

- von der Geschäftsstellenleitung auf die zuständige IFK überstellt
- und durch diese vollständig wie folgt bearbeitet:

#### Reiter *BaEL*

- Eintrag der besuchten Schule ([AKDN-Handbuch\12. AKDN-Arbeitshilfe - Erfassung von Schulen.pdf](#))
- § 10 Nichtaktivierung Vollzeitschulpflicht (Kategorie *NA-Vollzeitschulpflicht (54)*) bis 31.07. des Entlassungsjahres

(Ausnahme „versorgte eLb“: Sollte eine Ausbildung oder ein Studium im Entlassungsjahr aufgenommen werden, ist die NA-Zeit bis zur Aufnahme zu setzen, d.h. maximal Setzung der NA-Phase *NA-Vollzeitschulpflicht (54)* bis zum 30.09.)

#### Reiter *Kunde*

- **Fallbeginn = Fallbeginn der BG (i. d. R. korrekt vorgelegt)**
- **Kundenprofil = Z – Zuordnung nicht erforderlich**

#### Reiter *Allgemeines*

- **Bemerkung** = Eintrag „SCH“ und voraussichtliches Entlassungsjahr (z. B. SCH26), diese muss bei jedem Gespräch angepasst werden

#### Reiter *Vermittlung*

- Status = **keine Suche** vom 15. Geburtstag bis Schulentlassungsdatum
- aktiv = kein Haken bei *aktiv*

#### Reiter *Erwerbsfähigkeit*

- höchster Schulabschluss = hier ist der angestrebte Schulabschluss einzutragen

## Kundendesktop

### Reiter *Dokumentation*

- Erstellung eines Vermerkes
- Daten der Schulbescheinigung übernehmen & ggf. ergänzende Aussagen treffen (Beispiel: "zurzeit Klasse 8; keine Fehlzeiten; strebt Abitur an; Zeugnis in d.3 hinterlegt")

### Ablage in d3

- Schulbescheinigung und ggf. Zeugnisse in d.3 ablegen

Jede\*r Schüler\*in ist halbjährlich zur Vorlage der Schulbescheinigung bzw. des Zeugnisses einzuladen. Diese sind, sofern sie für die Integration vermittlungsrelevant sind in d.3 zu hinterlegen.

Beispiel - Schüler\*in Klasse 8 strebt das Abitur an

Hier müssen vorerst keine Zeugnisse hinterlegt werden, erst, wenn die Beratungen hinsichtlich einer beruflichen Integration (in Arbeit oder Ausbildung) erfolgt).

### 1.2 Beratungsgespräch

Innerhalb des vollqualifizierten Beratungsgesprächs sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Sichtung des letzten Zeugnisses, in Abhängigkeit von den Noten evtl. Beratung zu BuT, Fehlzeiten etc.
- Sichtung der Bewerbungsunterlagen und -bemühungen, Überprüfung von Ausbildungswillen und -fähigkeit
- wenn ja
  - **Überstellung der eLb an START.KLAR, wenn der\*die eLb eine Ausbildung anstrebt (idealerweise 2,5 Jahre vor Abschluss der Schule),**
  - **das entsprechende Halbjahreszeugnis ist einzureichen und in d.3 beizufügen**
- Optional – bei unklaren beruflichen Zielen
  - Einschaltung der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit per Anforderungsbogen BB (elektronischer Versand); Rückmeldung erfolgt durch BB

**Achtung! - Grundsätzlich gilt - In den Geschäftsstellen werden keine Ausbildungsplatzprofile angelegt!**

Ausbildungswillige und -reife Schüler\*innen werden (idealerweise 2,5 Jahre vor Abschluss) bei START.KLAR betreut und beraten.

Im Gespräch können Angebote zur Erreichung des Schulabschlusses unterbreitet werden. Bei Schüler\*innen, die eine Ausbildung anstreben, wird die Kontaktdichte 18 Monate vor Schulende erhöht, um die Berufsorientierung und Erstellung der Bewerbungsunterlagen intensiv zu betreuen. Ab 12 Monate vor Ende der Schulzeit erfolgt eine monatliche Kontaktdichte mit Kontrolle der Bewerbungsunterlagen und -aktivitäten.

Schüler\*innen, die ein Studium anstreben werden in die GST überstellt. Schüler\*innen, die zu einer weiterführenden Schule wechseln, werden bei Start.Klar betreut.

## 1.2 Beendigung der Schule

Grundsätzlich erfolgt für Schulentlassene, die nach dem Schulbesuch arbeitslos und arbeits-suchend sind:

- eine ALO/ASU-Meldung ab dem 01.08., sofern sie „unversorgt“ sind und eine Beendi-gung der Nichtaktivierung gem. § 10 SGBII zum 31.07.
- Vergabe der Integrationsprognose *Ausbildungswunsch* (nur START.KLAR)
- Erstellung eines Arbeitsplatzprofils mit einer Helfertätigkeit
- Einladung zu einem Beratungsgespräch

Für Schulentlassene, die weiter die Schule besuchen möchten und eine entsprechende Be-scheinigung über einen Schulplatz vorlegen, ist ein neuer Lebenslaufeintrag „Nichtaktivie-rung gem. §10 SGB II“ mit den aktuellen Schuldaten und dem neuen Schulentlassungsdatum zu erstellen (siehe dazu auch → [16. KDN-Arbeitshilfe - Erfassung von Schul- und Ausbildungs-verhältnissen.pdf](#)).

Schüler\*innen, die aktuell eine der folgenden Kooperationsschulen besuchen, sind nach Prü-fung der Schulbescheinigung und Vollendung des 15. Lebensjahres immer sofort an START.KLAR zu überstellen:

FS Christian-Morgenstern (Wittensteinstr.)

FS Helene - Stöcker (Eichenstr.)

FS Helene - Stöcker (Lentzestr.)

FS Peter-Härtling (Schusterstr.)

FS Ullrich-Hees (Brucher Str.) FS Johannes-Rau (Kreuzstr.)

HS Barmen Südwest (Emilienstr., Röttgen)

HS Bernhard-Letterhaus (Carnaperstr.)

HS Oberbarmen (Hügelstr.)

HS Wichlinghausen (Matthäusstr.)

HS St. Laurentius (Bundesallee)

RS Hermann-von-Helmholtz

RS Hohenstein

RS Leimbacherstr.

RS Max-Planck im Schulzentrum Ost

RS Vohwinkel (Blücherstr.)

BK Barmen - Europaschule (Sternstr.)

BK Elberfeld (Bundesallee)

BK Kohlstr.

VHS Bergische Volkshochschule (Cronenberger Str.)

Gesamtschule Uellendahl-Katernberg

Bergisches Weiterbildungskolleg (inkl. Abendrealschule)

## 2. Zusammenarbeit zwischen der Ausbildungsvermittlung START.KLAR, den Geschäftsstellen sowie der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit

### 2.1 Zuständigkeit des Teams START.KLAR

**Sofern eine Ausbildung angestrebt wird und die erforderliche Ausbildungsreife vorliegt, erfolgt idealerweise 2,5 Jahre (30 Monate) vor Ende der Schulzeit eine Umstellung auf START.KLAR.**

Ausbildungsreife beschreibt die geistige und soziale Entwicklung junger Menschen, die die kognitive und soziale Reife für die Anforderung der Ausbildung und Berufswelt kennzeichnet. Die Mindeststandards (siehe 1.1) sind hierbei zwingend einzuhalten.

**ELb U25 für das laufende Ausbildungsjahr können bis zum 30.04. des entsprechenden Jahres auf die Überstellungsliste START.KLAR gesetzt werden.**

**Ab dem 01.05. eines jeden Jahres verbleiben **unversorgte** eLb U25, die im laufenden Jahr eine Ausbildung anstreben bis zum 01.10. in den Geschäftsstellen.** Zusätzlich können diese eLb durch den Unternehmensservice begleitet werden.

Dazu zählen z.B. eLb U25, die erstmalig den Wunsch nach einer Ausbildung äußern oder Ausbildungsplatzsuchende, die gegen Ende eines Berichtsjahres noch keine Ausbildungsstelle gefunden haben. Dies gilt insbesondere für sogenannte **Altbewerber\*innen** mit weit zurückliegenden Schulentlassjahren. Hier sollte die Ernsthaftigkeit des Ausbildungswillens, z.B. durch Zuweisung zu einer passgenauen Maßnahme der Jobcenter Wuppertal AÖR überprüft werden.

START.KLAR kann prüfen, inwieweit eine Eignung für die gewünschte Ausbildung vorliegt und durch welche Maßnahmen bei (Noch-)Nichteignung auf eine Ausbildung vorbereitet werden kann. Sofern aus Sicht der Ausbildungsvermittlung die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) der Bundesagentur für Arbeit sinnvoll erscheint, erfolgt die Einschaltung der Berufsberatung.

ELb im letzten Ausbildungsjahr der Erstausbildung ohne Anschlussperspektive werden, jeweils 3 Monate vor Ende der Ausbildung, von START.KLAR auf die Geschäftsstellen überstellt, damit eine schnelle Integration in Arbeit nach Ausbildung erfolgen kann.

Die Aufnahme einer **zweiten Ausbildung** soll nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn unter Berücksichtigung aller individuellen Belange zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die Betreuung erfolgt in diesen Fällen in den Geschäftsstellen (z.B. Erzieher nach Kinderpfleger).

### Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- die eine **zweijährige duale Ausbildung** auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren und **in das dritte Lehrjahr wechseln, verbleiben dort, wo sie bislang geführt** werden, auch wenn es sich dem Grunde nach um eine Zweitausbildung handelt (Verkäufer\*in

=> Kauffrau oder Kaufmann im Einzelhandel oder Erzieher\*innen nach Kinderpfleger\*innenausbildung).

- **welche eine duale Ausbildung anstreben oder aufgenommen haben**, sind an **START.KLAR** zu überstellen, wenn sie weiterhin im Leistungsbezug sind. Hierbei ist zu beachten, dass ein Ausbildungsvertrag mit Zahlung einer entsprechenden Ausbildungsvergütung geschlossen wird oder wurde.
- welche eine **duales Studium absolvieren**, und an einer **Universität immatrikuliert** sind, werden **in den Geschäftsstellen** geführt (BAföG-Anspruch gegeben), d. h. Ausbildungsvertrag => START.KLAR  
Immatrikulationsbescheinigung => Geschäftsstelle

Unter 25-jährige eLb werden, bei erfolgreicher Eingliederung in eine schulische oder duale Berufsausbildung und anhaltendem Leistungsbezug, von START.KLAR betreut. Um einen erfolgreichen Start in die Ausbildung zu ermöglichen und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, können die Auszubildenden im Rahmen der Maßnahme „Ausbildung mit Begleitung (AMB)“ weiter betreut werden. Droht durch in der Person liegende Umstände (z. B. (gesundheitliche) Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen) ein Abbruch der Ausbildung werden die Ausbildungsvermittler\*innen vom zuständigen Träger kontaktiert und können dann den\*die eLb passgenau unterstützen (Aufrechterhaltung der Ausbildung unterstützen, Alternativen erarbeiten, die Umsetzung begleiten, bei Abbruch weitere Berufswegeplanung). Flankierende Maßnahmen wie beispielsweise „AMB – Ausbildung mit Begleitung“ können durch START.KLAR, respektive durch die Geschäftsstellen, angeboten werden.

eLb, die bereits einen Ausbildungsplatz für das laufende Jahr haben, aber derzeit noch ALO sind, werden zwecks Vermittlung bis zum Beginn der Ausbildung auf die Geschäftsstelle überstellt. Eine Rücküberstellung an START.KLAR erfolgt nach Beginn der Ausbildung, wenn weiterhin ein Anspruch auf Bürgergeld besteht (nach abschließender Klärung des tatsächlichen Einkommens). Ansonsten wird der Fall in den AbKu-Pool der entsprechenden Geschäftsstelle abgemeldet.

**Ausnahme:** Wenn sich der\*die eLb derzeit in einer Maßnahme befindet, die bis zum Ausbildungsbeginn dauert, verbleibt die Betreuung dort, wo die Maßnahme gebucht wurde.

## 2.2 Betreuung in den Geschäftsstellen

Nicht von START.KLAR betreut werden die U25, die definitiv keine Ausbildung wünschen bzw. bei denen eine Ausbildungsreife auch unter Zuhilfenahme von Förderungen nicht hergestellt werden kann. Diese verbleiben in den Geschäftsstellen.

### Wann ist ein\*e eLb U25 ungeeignet für eine Ausbildung?

- bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens, einer entsprechenden Teilnehmerbeurteilung o.ä.
- marktferne eLb sollen zunächst mit einer passgenauen Maßnahme an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden

- bei 3-maligem Nicht-Erscheinen bei START.KLAR geht man ebenfalls von einer Nicht-Eignung aus
- nach Einschätzung der Ausbildungsvermittlung (z.B. nach Abbruch von Maßnahmen oder unzureichender Mitwirkung bei START.KLAR)

### 2.3 Betreuung der eLb, die bei Zebera geführt werden

Alle eLb U25, die bereits in einer Regelklasse untergebracht sind und eine Ausbildung anstreben, werden analog der vorhergehenden Regelung auf START.KLAR überstellt. Die allgemeine Schulbildung mit der Angabe der Schule und dem geplanten Schulabschluss (über das Suchfeld „Lupe“) wird von Zebera im BaEL erfasst und auf die Überstellungsliste von START.KLAR eingetragen. Es wird vorausgesetzt, dass dann ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind und ein Gespräch ohne Dolmetschenden möglich ist.

eLb, die noch in einer Integrationsförderklasse sind oder einen Sprachkurs besuchen, können auf die Überstellungsliste START.KLAR gesetzt werden, wenn sie eine Ausbildung anstreben. Im Fall nicht hinreichender Deutschkenntnisse für eine Ausbildung verbleiben die eLb bei Zebera und werden dort nach 6 Monaten erneut auf die Entwicklung ihrer Deutschkenntnisse überprüft. Voraussetzung für die Überstellung von eLb, die nicht zur Schule gehen, ist das Vorliegen eines B2-Zertifikates.

eLb, die einen anerkannten Schulabschluss vorweisen und eine Ausbildung suchen, werden ebenfalls zwecks Betreuung durch START.KLAR auf die Überstellungsliste gesetzt.

### 2.4 Zuständigkeiten

	Betreuung durch START.KLAR	Betreuung durch die Ge- schäftsstelle
Berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB)	X (Zuweisung durch BA)	
Außerbetriebliche Berufsausbil- dung (BaE)	X plus Zuweisung	
AsA flex	X plus Zuweisung	
Zuweisung zu U25-Maßnahmen	X	X
Einstiegsqualifizierung (EQ)	X	X
Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem Arbeits- markt		X +Absolventenmanage- ment
wenn eine Ausbildung nicht mehr zielführend ist		X

**Generell gilt:** Bei Förderleistungen (z. B. Eingliederungszuschüssen, Ausbildungszuschüssen usw.) erfolgt die Bearbeitung bei der bis zum Zeitpunkt der Förderung (Antragstellung) zuständigen IFK bzw. beim Unternehmensservice (US). Eine Umstellung der Datensätze zur Abwicklung der Förderung ist ausgeschlossen.

Die Erfassung von Integrationen erfolgt in dem zum Zeitpunkt der Integration zuständigen Team, welches auch den Datensatz bei Bedarf entsprechend abmeldet.

## **2.5 Bescheinigung für die Familienkasse**

Für den Bezug von Kindergeld ist es ausreichend, dass sich der\*die Jugendliche in der Betreuung des JC befindet und dort regelmäßig seinen\*ihren Pflichten nachkommt. Dies gilt für Personen im Alter von 18-21 Jahren. Alle Jugendlichen, die älter als 21 Jahre sind, sind verpflichtet, sich eigenständig bei der Familienkasse erkundigen, ob und wie sie ihre Ausbildungsbemühungen nachzuweisen haben.

Herr Dr. Kletzander, Vorstand

Juli 2024